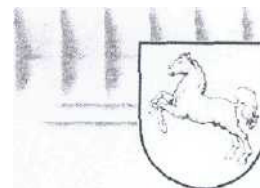


Der Präsident des Niedersächsischen Landtages



Postfach 44 07, 30044 Hannover

Bündnis für Kinder und Familien
in Niedersachsen e.V. Max-
Eyth-Str. 40

30173 Hannover

Eingabe: 00051/04/16
Drucksache: 16/500
Ansprechpartner/in: Herr Hörn
Durchwahl: 0511 3030-2174

09.10.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Eingabe,

*betr. a) Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung von Kindern
b) Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen,*

hat der Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages beraten.

Das für die Angelegenheit zuständige Ministerium hat zu der Eingabe Stellung genommen. Der Ausschuss hat Ihre Eingabe und die Stellungnahme erörtert. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie über die Sach- und Rechtslage, wie sie sich aus der Stellungnahme ergibt, unterrichtet werden sollen und die parlamentarische Behandlung der Angelegenheit damit abgeschlossen wird.

In seiner Sitzung am 09.10.2008 hat der Landtag die Auffassung des Ausschusses gebilligt.

/ Zu Ihrer Unterrichtung ist daher die Stellungnahme des Ministeriums beigelegt. Mit



Vizepräsident

freundlichen Grüßen

Stellungnahme des Niedersächsischen
Kultusministeriums

Landtagseingabe Nr.51/04/16

Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e.V. vom 03. März 2008

Betr.: Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung von Kindern

Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen

Ausgangstage

Bei den Petenten handelt es sich um das „Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen e.V.“, einem Zusammenschluss von Einzelpersonen, Verbänden und angeschlossenen Organisationen. Der Verein hat sich 1998 anlässlich des KiTa-Volksbegehrens in Niedersachsen gegründet.

Die Petenten fordern zum Einen die Verbesserung der Rahmenbedingungen in niedersächsischen Kindertagesstätten als erster öffentlicher Bildungsinstanz und zum Anderen, mit bestimmten Schwerpunktsetzungen, Verbesserungen in der Kinder und Jugendhilfe in Niedersachsen.

Ziel ist es, im Rahmen einer Qualitätskampagne bessere Standards im Kindertagesstättenbereich durchzusetzen. Die Grundlage dafür ist die beigelegte so genannte „Niedersachsen-erklärung für gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und die Bildung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“.

Mit der Petition werden eingereicht:

1. ca. 13.000 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Rahmen einer Qualitätskampagne des Vereins („Das 1 x 1 der frühkindlichen Bildung“) für deutlich verbesserte pädagogische Standards in nds. Tageseinrichtungen für Kinder einsetzen.
2. 243 Unterzeichnungen von Vertreterinnen und Vertretern aus dem gesamten Spektrum der Kinder und Jugendhilfe in Niedersachsen der „Niedersachsen-Erklärung für gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und die Bildung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“.

Es werden folgende Themen angesprochen:

I. Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung von Kindern:

- I.a** die räumlichen und personellen Standards in Tageseinrichtungen für Kinder;
- I.b** die Gruppengrößen, die Rahmenbedingungen für die individuelle Bildungsbegleitung;
- I.c** die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder aller Altersstufen;
- I.d** die Gewährleistung von Fachberatung und die Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten für die pädagogischen Fachkräfte.

II. Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen:

- II.a** die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Niedersachsen und damit die Sicherstellung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung mit Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe;
- II.b** die Personalausgabenquote für Fachkräfte in den Jugendämtern;
- II.c** die mit der Abschaffung des Landesjugendamtes und des Landesjugendhilfeausschusses verbundenen Auswirkungen auf die Jugendhilfe in Niedersachsen;

Zu I. Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung von Kindern

La Räumliche und personelle Standards in Tageseinrichtungen für Kinder, Gruppengrößen

Mit der Petition werden höhere Raumstandards und ein besserer Personalschlüssel bzw. kleinere Gruppen in Kindertagesstätten gefordert.

Das Land gibt mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO-KiTaG) **Mindestvoraussetzungen für die personelle und räumliche Ausstattung** der Kindertagesstätten vor. Ob und inwieweit in den Kindertagesstätten darüber hinaus höhere Standards vorgehalten werden, ist der Entscheidung der Träger bzw. der Kommunen vorbehalten. In der Begründung zur Verbesserung der **Personalstandards** wird ausgeführt, dass von 2002 bis 2006 in Niedersachsen die Leitungsfreistellungen in Kindertageseinrichtungen um 23,7% verringert wurden.

Dabei kann es sich nur um Leitungsfreistellungsstunden handeln, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Die Mindestanforderungen gem. § 5 Abs. 1 KiTaG sind vom Träger der Einrichtung zwingend einzuhalten. Der Landesregierung liegen hinsichtlich einer Verringerung von Leitungsfreistellungen keine Erkenntnisse vor.

Insbesondere für die Betreuung der unter Dreijährigen wird bemängelt, dass die Gruppengröße bezogen auf die Anzahl der Fachkräfte zu hoch ist. In Niedersachsen dürfen in **Krippen** gem. § 2 Abs. 1 der 1. DVO-KiTaG höchstens 15 Kinder betreut werden, bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren jedoch höchstens 12 Kinder in der Gruppe. In den so genannten altersübergreifenden Gruppen muss bei Aufnahme von mehr als drei Kindern im Alter unter drei Jahren die Gruppengröße von maximal 25 Kindern in reinen Kindergartengruppen gem. § 1 Abs. 2 der 1. DVO-KiTaG je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz reduziert werden.

Grundsätzlich gilt gem. § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG für alle Gruppen eine Personalbesetzung mit zwei pädagogischen Fachkräften, in Krippen ergibt das einen Personalschlüssel von 1: 7,5 bzw. 1:6 bei mehr als sieben Kindern im Alter unter zwei Jahren in der Gruppe.

In den Ergebnissen des Länderreports Frühkindlicher Bildungssysteme 2008 der Bertelsmann Stiftung wird für Niedersachsen positiv hervorgehoben, dass zentrale Elemente der Strukturqualität wie maximale Gruppengröße, Erzieher-Kind-Relation, Verfügungszeit, Fortbildung, Leitungsfreistellung und (Innen-/Außen-) Flächen hier landeseinheitlich und präzise geregelt und damit sehr gute Voraussetzungen für landesweit vergleichbare Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit gegeben sind, die die Chancen von Kindern auf strukturell ähnlich ausgestattete Bildungsangebote erhöhen. (Niedersachsen hat in der Bewertung 13 von 14 möglichen Punkten erhalten).

im Rahmen des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (**ModKG**) wird die Nichtanwendung der räumlichen Mindestanforderungen gem. § 1 der 1. DVO-KiTaG erprobt. In den betreffenden Modellkommunen - Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück sowie Städte Lüneburg und Oldenburg - sind seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2006 bis heute lediglich 5 Einzelfälle zu verzeichnen, in denen die Modellkommunen bzw. Träger von Kindertageseinrichtungen in den Modellkommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Die Stadt Oldenburg hat sich von Anfang an klar geäußert, dass sie die Möglichkeiten des ModKG nicht in Anspruch nehmen wird. Insgesamt lässt dies eine Interpretation dahingehend zu, dass vor Ort eine hohe Akzeptanz der Mindestanforderungen der 1. DVO. KiTaG zur räumlichen Ausstattung gegeben ist.

I.b Rahmenbedingungen für die individuelle Bildungsbegleitung,

Die Petenten fordern die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine individuelle Bildungsbegleitung.

Zur Frage der Umsetzung des Niedersächsischen **Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich** niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder wurde eine Befragung durchgeführt. An der von der Universität Trier durchgeführten Begleitstudie zur Umsetzung des Orientierungsplans haben sich ca. 50% der Tageseinrichtungen für Kinder beteiligt. Danach haben dreiviertel der beteiligten Tageseinrichtungen in Niedersachsen den Orientierungsplan zufrieden stellend bis sehr gut rezipiert. Der im Rahmen der Begleitstudie formulierte Fortbildungsbedarf der Fachkräfte wurde im Rahmen der Fortbildungsangebote des Referates 31 des MK aufgegriffen.

So werden z.B. die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen darin geschult, eine systematische **Entwicklungsbeobachtung** der von ihnen betreuten Kinder vorzunehmen.

(Fortbildungsangebote zum Thema „Bildungs- und Lerngeschichten“). Der Begleitstudie zufolge haben Gruppengröße und räumliche Gegebenheiten keinen signifikanten Einfluss auf die Rezeption des Orientierungsplanes.

Die Rezeption des Orientierungsplanes hängt aus der Sicht der befragten Leiterinnen entscheidend davon ab, wie gut die pädagogischen Fachkräfte qualifiziert sind. Als entscheidendes Problem bei der praktischen Umsetzung des Orientierungsplanes wurde von den befragten Leiterinnen der Zeitmangel angesehen.

I.c Gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder aller Altersstufen,

Gem. § 3 Abs. 6 KiTaG sollen behinderte und nicht behinderte Kinder nach Möglichkeit gemeinsam in einer ortsnahen Kindertagesstätte betreut werden.

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist grundsätzlich für Kinder aller Altersgruppen anzustreben, also auch für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren und für Schulkinder.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass auch für Kinder mit Behinderungen ein ausreichendes Krippenangebot bereit steht. Ein von Sozial- und Kultusministerium entwickelte Konzept für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Krippenalter wird derzeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Anschließend werden die Leistungsanbieter in die Überlegungen bei der Entwicklung der Angebotsstrukturen einbezogen. Bereits jetzt werden individuelle, an den persönlichen Bedürfnissen orientierte Lösungen gefunden.

I.d Gewährleistung von Fachberatung und die Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten für die pädagogischen Fachkräfte.

Zur **Qualifikation des Personals** wird auf den Länderreport Frühkindlicher Bildungssysteme 2008 der Bertelsmann Stiftung hingewiesen, danach verfügen fast 71% des pädagogischen Personals in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen über einen Fachschulabschluss, dies liegt annähernd im Bundesdurchschnitt (72%). Kinderpflegerinnen bilden die zweite Säule der Personalstruktur (über 16%). Der Anteil des Personals mit einem (sozialpädagogischen) Hochschulabschluss liegt in Niedersachsen hingegen mit 3,9% über dem Bundesdurchschnitt (3,2%).

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Erhöhung der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten wurden in Niedersachsen seit dem Schuljahr 2006/2007 folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Einführung landesweit verbindlicher Standards für die Qualität der Fachschulausbildung in der Praxis
- Umfassende Aktualisierung der Ausbildungsinhalte zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
- Anhebung des Ausbildungsniveaus aller Zweitkräfte mindestens auf den Stand der Sozialassistentenausbildung
- Sicherstellung einer qualifizierten Vorbildung für die anspruchsvollen Anforderungen der Erzieherausbildung an der Fachschule sowie der Erwerb der Fachhochschulreife
- Einrichtung von Aufbaustudiengängen für die Leitungs-, Führungs- und Beratungsebene in Kooperation zwischen Fachschulen und Fachhochschulen

Die Ausbildungswege von der Zweitkraft bis hin zur Leitung werden somit auf die beruflichen Anforderungen abgestimmt und sollen die differenzierten Anforderungsprofile in den Kindertagesstätten berücksichtigen.

Abgesehen von der grundständigen Ausbildung tragen regelmäßige **Fortbildungsangebote**, u.a. auch die des MK, zur Weiterqualifizierung der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder bei. Gem. § 5 Abs. 5 KiTaG sollen sich die Fachkräfte in Kindertagesstätten regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Fortbildung fördert insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen als Grundlage für die Bildungsarbeit in den Einrichtungen. Fortbildungsangebote sind ein unverzichtba-

res Instrument zur Sicherung und Weiterentwicklung der Arbeit in den niedersächsischen Kindertagesstätten.

Fortbildungsangebote finden z.B. in Form von Fachtagungen, Qualifizierungsangeboten für Leitungskräfte, Angeboten für bestimmte Zielgruppen oder Teams von Kindertagesstätten statt.

Gem. § 11 KiTaG sorgen die Träger von Tageseinrichtungen für eine **fachliche Beratung** ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt diese Aufgabe den Jugendämtern. Für Einrichtungen in Trägerschaft der großen Wohlfahrtsverbände ist in der Regel eine Fachberatung durch den Dachverband gegeben, auch wenn sich diese von Inhalt und Umfang her durchaus unterschiedlich gestaltet.

Einrichtungen, deren Träger nicht selbst für eine Fachberatung sorgen, müssen auf das Angebot des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zurückgreifen. Festzustellen ist allerdings, dass nicht alle Jugendämter in Niedersachsen über eine einschlägig qualifizierte Fachkraft als Fachberatung für Kindertagesstätten verfügen.

Zur Frage der Teilzeitbeschäftigung der pädagogischen Fachkräfte wird auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG verwiesen. Danach sind bei der Bemessung der Finanzhilfe nur die Ausgaben für Kräfte im Sinne des § 4 KiTaG zu berücksichtigen, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ansonsten ist die Frage der Teilzeitbeschäftigung Entscheidung des Trägers.

Zu II. Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen

II.a Forderung nach Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Niedersachsen und Sicherstellung einer überörtlichen Landesjugendhilfeplanung unter Beteiligung der freien Träger

Die **Jugendhilfeplanung** nach Maßgabe des § 80 SGB VIII liegt gem. § 1 Abs. 3 AGKJHG in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Für den Kindertagesstättenbereich wird die Planungsverantwortung konkretisiert in § 13 KiTaG, die Bedarfszahlen sind gem. § 13 Abs. 4 KiTaG dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zur Kenntnis zu geben. Die Verantwortung des überörtlichen Trägers liegt dabei eher in einer zusammenführenden Gesamtschau auf die vorgelegten Bedarfszahlen, eine darüber hinausgehende überörtliche Steuerung der Jugendhilfeplanung ist nicht vorgesehen. Für den Kindertagesstättenbereich werden gleiche Lebensbedingungen u.a. durch die Einhaltung der personellen, räumlichen

und sächlichen gesetzlichen Mindestanforderungen erreicht. Dazu gehört auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Auch bei der Jugendhilfeplanung unterliegen die örtlichen Träger der allgemeinen Rechtsaufsicht durch das Land.

Das Land Niedersachsen fördert seit 2004 die „**Integrierte Berichterstattung**“ (IBN) in Niedersachsen. Die Einführung eines Integrierten Berichtswesens, an dem mittlerweile über 50 Jugendämter beteiligt sind, hat das Ziel Jugendhilfeleistungen durch die Definition von Kennzahlen vergleichbar zu machen, Bedarfsentwicklungen zu beschreiben und konkrete Handlungsbedarfe in der Jugendhilfe zu ermitteln. Vor dem Hintergrund der kommunalen (Planungs-)Zuständigkeit für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bietet die IBN eine hervorragende Ausgangsposition für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen, in dem sie über interkommunale Vergleiche sowohl den beteiligten Kommunen selbst als auch dem Land wertvolle Hinweise für die Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe liefert.

Derzeit wird in einer interministeriellen Arbeitsgruppe geprüft, ob eine Ausweitung der IBN auf den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgen kann.

Das Land unterstützt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 82 SGB VIII die örtlichen Träger und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hin. Die Kommunen führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis durch.

Die landespolitischen Ziele im Kinder- und Jugendhilfebereich finden zum großen Teil ihren Ausdruck in den Förderprogrammen. § 10 AG KJHG eröffnet dem Land die Möglichkeit, neben der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 SGB VIII Vorhaben der Jugendhilfe zu fördern. Das Land macht von diesen Möglichkeiten Gebrauch, wenn die verfolgten Ziele nicht anders verwirklicht werden können, insbesondere, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu derartigen Leistungen nicht in der Lage sind. Die landesweite Planung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe findet ihren Niederschlag in den Programmen und Vorhaben, die in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden.

Eine landesweite Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, die über die bislang geübte Praxis der Definition von Zielen und deren Umsetzung in Programme hinaus geht, wäre nur in enger Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und auf einer soliden Datenbasis möglich.

II.b Personalausgabenquote für Fachkräfte in den Jugendämtern

Die Petenten behaupten, dass Niedersachsen mit 2,4% über die bundesweit niedrigste Personalausgabenquote in den Jugendämtern verfügt.

Diese Aussage kann nur unzureichend geklärt werden. Grundsätzlich weisen alle Statistikexperten darauf hin, dass die Berechnung einer derartigen Quote mit vielen Problemen behaftet ist, da die Gefahr unterschiedlicher Zählweisen in den einzelnen Ländern bzw. in den Kommunen selbst sehr hoch ist.

Die zitierten Daten gehen offensichtlich zurück auf eine Rubrik in der Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung). Es ist jedoch auch für Statistikexperten nicht genau zu definieren, welche Angaben sich exakt in dieser Rubrik wieder finden. So ist beispielsweise nicht exakt geklärt, wie in den modernen Fachbereichen für Soziales und Jugend in den Kommunen das für die Kinder- und Jugendhilfe tätige Personal statistisch erfasst wird. Auch wird in manchen Kommunen der Bereich „wirtschaftliche Jugendhilfe“ als Personal des Jugendamtes erfasst, in anderen Kommunen sind diese Kräfte gänzlich anderen Abteilungen zugeordnet.

Die Schwankungsbreite dieser Kostenstelle ist immens (für 2006: Niedersachsen 2,6%, Saarland 11%, Berlin 20,2%); Statistikexperten der Universität Dortmund (Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik) empfehlen auch diese Daten **nicht** isoliert zu verwenden. Auch im Projekt „Einführung der Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen“ ist es bislang nicht gelungen, mit den beteiligten 50 Jugendämtern eine Kennzahl für die Personalausstattung in den Jugendämtern zu definieren, die eine verlässliche Aussagekraft besitzt.

In realen Zahlen haben die Jugendämter in Niedersachsen 2005 in der o.g. Rubrik der Statistik 21,9 Mio Euro für Personal in den Verwaltungen angegeben, 2006 23,2 Mio Euro, d.h. die Ausgaben für Personal sind insgesamt gestiegen. Niedersachsen hat in der Personalquote von 2005 auf 2006 einen Sprung von 2,1% auf 2,6 % gemacht. Aber auch diese Daten sagen nichts darüber aus, ob es sich um Fachpersonal oder Verwaltungspersonal handelt.

Eine relativ gute Aussagekraft beinhalten z.B. die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf die Gesamtbevölkerung. Hier liegt Niedersachsen mit 207 € pro Einwohner etwas unter dem Bundesdurchschnitt von 228 € pro Einwohner.

Gründe hierfür liegen u.a. in der ländlichen Struktur Niedersachsens, deren familiäre Tradition in weiten Bereichen Niedersachsens eine außerhäusliche Betreuung von Kleinkindern nicht in dem Umfang erforderlich macht, wie in städtisch geprägten Landkreisen oder Regionen (beispielsweise dem Großraum Hannover).

II.c Auswirkungen der Abschaffung des Landesjugendamtes und des Landesjugendhilfeausschusses

Die Petenten behaupten, dass die mit der Abschaffung des Landesjugendamtes angestrebten Synergieeffekte nicht eingetroffen sind, sondern im Gegenteil die Jugendhilfe in Niedersachsen zur Zeit nicht überschaubar, kaum steuerbar und sehr viel bürokratischer geworden ist.

Die Neustrukturierung **der Kinder- und Jugendhilfe des Landes** erfolgte zum 1.01.2007. Die vom damaligen Landesjugendamt wahrgenommenen Aufgaben der überregionalen Koordinierung und Planung sind in das MS und MK verlagert worden, der Landesjugendhilfeausschuss wurde als Teil des zweigliedrigen Landesjugendamtes abgeschafft, der Landesbeirat für Kinder und Jugendhilfe wurde als Äquivalent eingeführt.

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe werden auf der Grundlage des SGB VIII und des AG KJHG ausschließlich vom MS und vom MK mit ihren jeweiligen Behörden Landesamt für Soziales, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie und der Landesschulbehörde wahr genommen.

Die Bereiche Aufsicht und Beratung sowie Fortbildung sind zu einem Teil bei den nachgeordneten Behörden verblieben, für den Kindertagesstättenbereich sind sie seit dem 01.01.2007 ins Kultusministerium verlagert worden. Die bisherigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die konkrete Umsetzung von Programmen werden jeweils weiter vorgehalten.

Die Aufgaben der Steuerung und Planung wurden konzentriert und sind jeweils im MS bzw. im MK angesiedelt.

Ziel der Verwaltungsreform war u.a. die Stärkung der örtlichen Ebene. Die Kommunen führen die Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis durch und haben die Planungsverantwortung, insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten. Das Land unterstützt und fördert als überörtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 82 SGB VIII die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Mit der Neukonstituierung des Niedersächsischen Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe in der 16. Legislaturperiode am 20.05.2008 wird die Zusammenarbeit der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern und den Vertretern der Kommunen fortgesetzt. Der Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe hat im Gegensatz zum ehemaligen Landesjugendhilfeausschuss die Möglichkeit der direkten Einflussnahme und Beratung der Ministerien.

Das Land legt großen Wert auf die Zusammenarbeit, Kooperation und Einbindung der Träger der freien und örtlichen Jugendhilfe.

Stellungnahme zu weiteren Behauptungen der Petition, die nicht mit konkreten Forderungen verbunden sind

1. Erhöhung der Landesbeteiligung an der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Petenten behaupten, dass sich Niedersachsen mit der bundesweit geringsten Landesfinanzhilfe von real ca. 17-18 % an den Fachkräftekosten in Tageseinrichtungen beteiligt. Das Land zahlt gem. § 16 KiTaG eine **Finanzhilfe** in Höhe von 20 % der Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte. Dabei wird die Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten nicht davon abhängig gemacht, dass die nach der 1. DVO-KiTaG maximal mögliche Gruppengröße erreicht wird. In die pauschalen Sätze der Finanzierung werden u.a. die jeweiligen Tarifsteigerungen eingerechnet, so dass sich insgesamt ein leichter Anstieg in den letzten Jahren verzeichnen lässt.

Im Rahmen der gemeinsamen Erziehung für behinderte und nicht behinderte Kinder im Kindergarten wird eine erhöhte Finanzhilfe im Umfang von 45 % für die sozialpädagogische Fachkraft und im Umfang von 20% für die dritte Kraft gezahlt, sofern diese mindestens über eine Qualifikation gem. § 4 Abs. 3 KiTaG verfügt.

2. Erhöhung der quantitativen Versorgung

Die Petenten weisen auf den bestehenden Mangel an bedarfsgerechten Kita-Plätzen in allen Altersgruppen hin.

Die Versorgungsquoten in Niedersachsen liegen nach der Bundesstatistik mit Stand vom 15.3.2007 für unter dreijährige Kinder bei 6,9 %, für die drei- bis sechsjährigen Kinder einschließlich der Kinder, die eine vorschulische Einrichtung besuchen, bei 83,5 %. Die Versorgungsquote für Hortkinder wird von der Bundesstatistik nicht dargestellt.

Das von der Bundesregierung vorgesehene Sondervermögen Kinderbetreuungs-ausbau für die Jahre 2008 bis 2013 wird in Niedersachsen mit einem Gesamtumfang von insgesamt ca. 226 Mio. € mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen umgesetzt. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist vereinbart, dass der Mittelabfluss nach zwei Jahren in 2010

überprüft wird. Für Niedersachsen wird ein Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder auf einen landesweiten Anteil von durchschnittlich 35 % bis 2013 angestrebt.

3. Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder im Rahmen von Tagespflege

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Schaffung der Infrastruktur für familienadäquate Betreuungsformen durch das Programm „Familien mit Zukunft“. Es fördert Familien- und Kinderservicebüros, die die Aufgabe haben, vor Ort Bedarfe zu ermitteln und die Kommunen beim Aufbau familienfreundlicher Infrastrukturen zu unterstützen, so dass neue Beratungskapazitäten entstanden sind.

Die Landesregierung fördert mit dem Programm in besonderem Maße den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Kindertagespflege stellt besonders flexible, individuelle und passgenaue Kinderbetreuung sicher und ermöglicht Müttern und Vätern so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die steigenden Flexibilitätserfordernisse des Arbeitsmarktes, aber auch die individuellen Bedürfnisse der Eltern und Kinder erfordern besonders flexible Angebote. Für ganz kleine Kinder ist die Kindertagespflege eine von Eltern häufig gewünschte Betreuungsform. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, feste Bezugspersonen und die geringere Zahl der gemeinsam betreuten Kinder. In dünn besiedelten Räumen kann Kindertagespflege Betreuung vor Ort sichern.

Gemäß § 15 AGKJHG sind in Niedersachsen erstmals auch Zusammenschlüsse von mehreren Tagespflegepersonen und die Betreuung in angemieteten Räumen möglich (so genannte Großpflegestellen). Sofern mehr als 8 fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden, muss mindestens eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein.

Die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Der in § 22 SGB VIII beschriebene Förderungsauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes gilt gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Vor diesem Hintergrund ist der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ein hoher Stellenwert beizumessen. Von Seiten des Landes wird ausschließlich eine Grundqualifizierung auf der Grundlage des DJI-Curriculums im Umfang von 160 Unterrichtsstunden gefördert. In den Jahren 2005, 2006 und 2007 wurden für Niedersachsen rund 1.900.000 € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für Qualifizierungsmaßnahmen für Tagesmütter bereit gestellt. Auch im Rahmen des Landesprogramms „Familien mit Zukunft“ sind Maßnahmen zur Qualifizierung, Beratung, Vernetzung und Fortbildung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten

Anzahl von qualifizierten Tagespflegepersonen ein besonderer Schwerpunkt: 2007 wurden schon 1.789 zusätzliche Tagespflegepersonen in 134 Kursen qualifiziert; die Zahl steigt stetig. Ergänzende Curricula für Fortbildungen für Tagespflegepersonen werden entwickelt und erprobt, z.B. Förderung von Bewegung, Fortbildungsmodule „Gesundheit“ und „Erziehungspartnerschaften“ sowie Qualifizierungsbausteine im Bereich „behinderte Kinder“. Die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem eigenständigen, verlässlichen und adäquaten Betreuungsangebot ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.

Schlussbemerkungen

Das Land Niedersachsen unterstützt seit Jahren alle Bemühungen um eine gute Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Dies einerseits durch im Rahmen der beschriebenen Mindeststandards des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vorgegebene Strukturqualität, andererseits durch Fortbildungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen, durch intensive Maßnahmen im Bereich der vorschulischen Sprachförderung (sowohl durch den Einsatz zusätzlicher Fachkräfte als auch durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm), durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindergarten im Rahmen des landesweiten Projektes „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ usw..

Um darüber hinaus die Prozessqualität in den Einrichtungen zu stärken, wurde der Orientierungsrahmen für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt. Mit dem Plan haben sich Land und Träger auf eine gemeinsame Grundlage für Bildungsarbeit in niedersächsischen Tageseinrichtungen verständigt und sehen diese Empfehlungen als ein Unterstützungsangebot für den Prozess der Qualitätsentwicklung der jeweiligen Einrichtung an.

Mit der Erweiterung des Orientierungsplanes für die Altersgruppe der unter dreijährigen Kinder, an der wiederum die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe beteiligt werden sollen, wird noch in diesem Jahr begonnen.